



# Merkblatt

## Ausbildungskosten für Kinder sowie Kosten für die berufliche Weiterbildung, Umschulung und Kosten für den Wiedereinstieg in das Berufsleben

### 1. Grundsätzliches

#### 1.1 Ausbildungskosten für Kinder

Als Ausbildungskosten für Kinder sind Kosten zu verstehen, die für die Erlernung einer Erstausbildung anfallen. Es muss somit ein innerer Zusammenhang im Sinne der Berufsvorbereitung gegeben sein. Im musischen Bereich ist erforderlich, dass es sich um eine gezielte Spezialausbildung handelt, die über eine längere Dauer ernsthaft besucht wird. Nicht abzugsberechtigt sind Kosten der öffentlichen Schulen, welche durch Land oder Gemeinden getragen werden (Kindergarten, Primarschulen, Ober-, Realschule inkl. Liecht. Sportschule, Gymnasium, Musikschule). Kosten für Nachhilfeunterricht (Pflichtfächer) sind abzugsberechtigt. Darunter fallen auch Sporttrainingsstunden für Sportarten, falls das Kind eine Sportschule besucht und diese Sportart als Pflichtfach belegt. Vorbereitungskosten für die Sportschule sind nicht abzugsberechtigt.

Als abzugsfähige Ausbildungskosten für Kinder gelten die üblichen, vom Steuerpflichtigen bezahlten Aufwendungen, welche im direkten Zusammenhang mit der Ausbildung stehen. Grundsätzlich können Ausbildungskosten für Kinder erst ab dem schulpflichtigen Alter (Kindergarten) in Abzug gebracht werden.

Weitere Ausbildungen, welche auf die Erstausbildung aufbauen, sind als berufliche Weiterbildung oder als Umschulung zu qualifizieren. Diese Kosten können bei derjenigen Person als Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden, welche diese Ausbildung/Umschulung absolviert.

#### 1.2 Berufliche Weiterbildung, Umschulung sowie Kosten für den Wiedereinstieg in das Berufsleben

Bei diesen Kosten handelt es sich um Abzüge (Gewinnungskosten), die mit der Erzielung von unselbständigem Erwerbseinkommen in direktem Zusammenhang stehen. Sie sind deshalb nur unter der Voraussetzung abziehbar, dass die gleiche Person, die diese Kosten geltend macht, entsprechende Einkünfte aus unselbständigem Erwerb überhaupt versteuert.

Kosten für Umschulungen auf einen anderen Beruf sind erst dann zum Abzug zugelassen, wenn der Beruf ausgeübt wird (d.h. die Kosten sind kumuliert zum Abzug zugelassen). Die gleiche Handhabung gilt bei Kosten für den Wiedereinstieg ins Berufsleben. Die entstandenen Kosten können in der laufenden oder den zwei folgenden Steuerperioden von den daraus resultierenden Erwerbseinkünften dieser Person in Abzug gebracht werden.

## 2. Auslandsaufenthalt

Vermeint finden Weiter- oder Ausbildungen im Ausland statt und werden mit Ferien verknüpft. Dabei gilt es steuerlich zu unterscheiden zwischen Ausbildungs-, Weiterbildungs- oder Umschulungskosten, welche steuerlich in Abzug gebracht werden dürfen, und Lebenshaltungskosten, welche steuerlich nicht in Abzug gebracht werden dürfen.

Dem Steuerpflichtigen stehen in diesem Fall zwei Möglichkeiten offen:

- eine detaillierte Abrechnung
- eine Pauschalabrechnung

Die Pauschalansätze zur Bewertung der Privatanteile können jährlich der Lohnsteuer-Orientierung entnommen werden.

### 2.1. Detaillierte Abrechnung

Das Schulgeld und allfällige Lehrmittel sind zu 100% abzugsberechtigt. Die Reisekosten sind im Verhältnis der Dauer der Ausbildung zur Dauer der Ferien abzugsberechtigt. Dasselbe gilt für die Kosten der Verpflegung und der Unterkunft. Da nur die Mehrkosten in Abzug gebracht werden dürfen, welche durch den Auslandsaufenthalt entstehen, ist ein Privatanteil auszuscheiden, welcher den steuerlich nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten entspricht.

Bei den Kosten für die Verpflegung ist ein Privatanteil von CHF 22.- pro Tag, bzw. CHF 660.- pro Monat auszuscheiden. Bei den Kosten für die Unterkunft ist ein Privatanteil von CHF 11.- pro Tag, bzw. CHF 330.- pro Monat auszuscheiden.

Beispiel einer detaillierten Abrechnung:

Kostenart	Betrag	abzugsfähig	Berechnung der abzugsfähigen Kosten
Schulgeld inkl. Lehrmittel	CHF 2'000.-	CHF 2'000.-	Zur Gänze abzugsfähig
Reisekosten*	CHF 1'500.-	CHF 1'000.-	$(CHF 1'500.- : 3) \times 2$
Verpflegungskosten*	CHF 2'400.-	CHF 280.-	$(CHF 2'400.- : 3) \times 2$ abzüglich Privatanteil von $(2 \times CHF 660.-)$
Unterkunftskosten*	CHF 1'200.-	CHF 140.-	$(CHF 1'200.- : 3) \times 2$ abzüglich Privatanteil von $(2 \times CHF 330.-)$
<b>Total</b>	<b>CHF 7'100.-</b>	<b>CHF 3'420.-</b>	

\* Auslandsaufenthalt 3 Monate davon Weiterbildung 2 Monate, Ferien 1 Monat.

### 2.2 Pauschalabrechnung

Bei der Pauschalabrechnung gelten die gleichen Ansätze wie bei der detaillierten Abrechnung. Da in den Fällen einer Pauschalabrechnung die einzelnen Kosten nicht eruiert werden können, ist über den gesamten Rechnungsbetrag 1/3 Privatanteil auszuscheiden. Des Weiteren ist für die Verpflegung und die Unterkunft nochmals der Privatanteil auszuscheiden. Da durch diese Handhabung allfällige Schulkosten gekürzt werden können, empfiehlt es sich eine detaillierte Abrechnung der Kosten zu erstellen.

Beispiel einer Pauschalabrechnung:

Kosten	Betrag	abzugsfähig	Berechnung der abzugsfähigen Kosten
Gesamtkosten	CHF 7'100.-	CHF 4'733.-	(CHF 7'100 : 3) x 2
Verpflegungskosten Privatanteil*		- CHF 1'320.-	2 x CHF 660.-
Unterkunftskosten Privatanteil*		- CHF 660.-	2 x CHF 330.-
<b>Total</b>	<b>CHF 7'100.-</b>	<b>CHF 2'753.-</b>	

\*Auslandaufenthalt 3 Monate davon Weiterbildung 2 Monate, Ferien 1 Monat.

### 3. Inkrafttreten

Dieses Merkblatt gilt erstmals für die Veranlagung der Vermögens- und Erwerbssteuer für das Jahr 2010.

Vaduz, März 2011

Steuerverwaltung